



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Juni 2021

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 34

Verhütung bewaffneter Konflikte

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Juni 2021

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/75/L.85/Rev.1 und A/75/L.85/Rev.1/Add.1)]

75/287. Die Situation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen zu Myanmar, die Resolutionen des Menschenrechtsrats, einschließlich der jüngst im Konsens verabschiedeten Resolution 46/21 vom 24. März 2021, sowie die Erklärung des Sicherheitsrats vom 4. Februar 2021 zur Situation in Myanmar, die Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 10. März 2021 zur Situation in Myanmar² und die Presseelemente des Sicherheitsrats vom 1. und 30. April 2021 zur Situation in Myanmar,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über den von den Streitkräften Myanmars am 1. Februar 2021 ausgerufenen Notstand und die anschließenden Maßnahmen gegen die gewählte Zivilregierung, die sich auch auf die Stabilität in der Region auswirken, und Myanmar auch weiterhin nachdrücklich auffordernd, im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der guten Staatsführung, der Demokratie und einer verfassungsmäßigen Regierung, der Achtung der Grundfreiheiten und der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte zu handeln, wie auch in der Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen³ vorgesehen,

unter Betonung ihrer nachdrücklichen Unterstützung für die zentrale Rolle des Verbands Südostasiatischer Nationen und die Fortsetzung seines fortgesetzten konstruktiven

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² S/PRST/2021/5.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2624, Nr. 46745.



Engagements mit Myanmar mit dem Ziel, eine friedliche Lösung im Interesse der Menschen in Myanmar und ihrer Lebensgrundlagen zu fördern, und unter Begrüßung des am 24. April 2021 am Sekretariatssitz des Verbands abgehaltenen Gipfeltreffens und seines Ergebnisses, unter Berücksichtigung insbesondere der Erklärung des Vorsitzenden zu dem Gipfeltreffen und des dabei erzielten Fünf-Punkte-Konsenses⁴,

unter Begrüßung der Erklärungen des Vorsitzes des Verbands Südostasiatischer Nationen vom 1. Februar und 2. März 2021, in denen er an die Ziele und Grundsätze der Charta des Verbands erinnerte, insbesondere an den Grundsatz der Demokratie, die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, gute Staatsführung, den Schutz der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, und alle Parteien aufrief, äußerste Zurückhaltung zu üben und mittels konstruktiven Dialogs und praktischer Aussöhnung im Interesse der Menschen und ihrer Lebensgrundlagen nach einer friedlichen Lösung zu streben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die willkürliche Festnahme und Inhaftierung von Präsident Win Myint, Staatsrätin Aung San Suu Kyi und anderen Regierungsverantwortlichen, Politikerinnen und Politikern, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, Journalistinnen und Journalisten, Mitgliedern der Zivilgesellschaft, ausländischen Expertinnen und Experten und anderen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Anwendung tödlicher Gewalt und der sonstigen Gewalthandlungen, die gegen friedlich Demonstrierende sowie Mitglieder der Zivilgesellschaft, Frauen, Jugendliche, Kinder und andere gerichtet sind und viele Verletzte und Todesopfer gefordert haben, mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die Beschränkungen für medizinisches Personal, die Zivilgesellschaft, Gewerkschaftsmitglieder, Journalistinnen und Journalisten sowie Medienschaffende und Menschen, die die Menschenrechte schützen und fördern, und die Freilassung aller willkürlich Inhaftierten fordernd,

besorgt um die Sicherheit und die Rechte aller ausländischen Staatsangehörigen in Myanmar,

mit dem Ausdruck ihrer unmissverständlichen Unterstützung für den demokratischen Übergang in Myanmar und die Notwendigkeit, demokratische Institutionen und Prozesse aufrechtzuerhalten, auf Gewalt zu verzichten und die Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt zu achten,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die verschiedenen Initiativen, Bewegungen und Strukturen, die den Willen der Bevölkerung für ein friedliches und demokratisches Myanmar zum Ausdruck bringen sollen,

die Notwendigkeit einer langfristigen friedlichen politischen Lösung für Myanmar *unterstreichend*, einschließlich der Rückkehr des Landes auf den Weg des demokratischen Übergangs und der nationalen Aussöhnung durch einen alle Parteien einschließenden friedlichen Dialog, in Übereinstimmung mit dem Willen und den Interessen des Volkes von Myanmar,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Sondergesandte des Generalsekretärs für Myanmar und ihre Bemühungen, die Kommunikation aufrechtzuerhalten und mit allen maßgeblichen Parteien in Myanmar konstruktiv zusammenzuarbeiten, unter Begrüßung ihrer Unterrichtung vom 26. Februar 2021 und sie erneut ersuchend, der Generalversammlung weiter Bericht zu erstatten, soweit es die Lage vor Ort erfordert,

⁴ [A/75/868](#), Anlage.

in Sorge angesichts der Menschenrechtssituation von Menschen, die ethnischen, religiösen und anderen Minderheiten in Myanmar angehören, einschließlich der Minderheit der muslimischen Rohingya, insbesondere in Anbetracht der Übergriffe gegen sie und der Verletzungen ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaft, und die Verantwortung der Streitkräfte Myanmars bekräftigend, die Menschenrechte aller Personen in Myanmar zu achten,

mit Besorgnis feststellend, dass die jüngsten Entwicklungen eine besonders ernste Herausforderung im Hinblick auf die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der den Rohingya angehörenden Flüchtlinge und aller Binnenvertriebenen, auch der seit 1. Februar 2021 vertriebenen Personen, darstellen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die tieferen Ursachen der Krise im Rakhaing-Staat behoben werden müssen und die Streitkräfte Myanmars alle Maßnahmen unterlassen müssen, die zu weiteren Vertreibungen der muslimischen Rohingya und anderer Minderheiten sowohl innerhalb des Landes als auch über die Landesgrenzen hinweg führen würden,

besorgt über den anhaltenden Konflikt in den Staaten Kachin, Karen, Rakhaing und Shan und im Süden des Chin-Staates zwischen den Streitkräften Myanmars und anderen Gruppen und über die anhaltende Straflosigkeit für Verbrechen, die die Streitkräfte Myanmars begangen haben,

unter Hinweis darauf, dass der Unabhängige Untersuchungsmechanismus für Myanmar den Auftrag hat, Beweise für die schwersten seit 2011 in Myanmar begangenen internationalen Verbrechen und Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit, zu sammeln, zusammenzuführen, zu sichern und zu analysieren sowie Akten zu erstellen, durch die die Abhaltung fairer, unabhängiger und völkerrechtskonformer Strafverfahren erleichtert und beschleunigt werden soll,

in diesem Zusammenhang *unter entschiedenster Verurteilung* der seit dem 1. Februar 2021 von den Streitkräften Myanmars verübten maßlosen und tödlichen Gewalt und unter Betonung des Grundsatzes der Befehlsverantwortung,

in Anerkennung der Rolle, die die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit wahrnimmt, um dem Leid der Minderheit der muslimischen Rohingya in Myanmar zu begegnen, einschließlich durch die Einleitung von Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Verantwortlichen für die an den Rohingya begangenen Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden,

in Anbetracht dessen, dass der Internationale Strafgerichtshof im Rahmen seiner Zuständigkeit im Hinblick auf die Situation in Bangladesch und Myanmar Ermittlungen wegen angeblich begangener Verbrechen aufgenommen hat, sowie in Anbetracht der Verfügung, die der Internationale Gerichtshof am 23. Januar 2020 in der von Gambia gegen Myanmar erhobenen Klage betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁵ erlassen hat,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für das Volk von Myanmar und ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Myanmars,

1. *fordert* die Streitkräfte Myanmars *auf*, den durch das Ergebnis der landesweiten Wahlen vom 8. November 2020 frei bekundeten Willen der Bevölkerung zu achten und den

⁵ Resolution 260 A (III) der Generalversammlung, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 729; LGBI. 1995 Nr. 45; öBGBI. Nr. 91/1958; AS 2002 2606.

Notstand zu beenden, sämtliche Menschenrechte aller Menschen in Myanmar zu achten und den stetigen Übergang des Landes zur Demokratie zu ermöglichen, namentlich durch die Eröffnung des demokratisch gewählten Parlaments und Bemühungen in Richtung auf das Ziel, alle nationalen Institutionen, einschließlich der Streitkräfte, einer vollständig inklusiven Zivilregierung, die den Willen der Bevölkerung repräsentiert, zu unterstellen;

2. *fordert* die Streitkräfte Myanmars *außerdem auf*, sofort und bedingungslos Präsident Win Myint, Staatsrätin Aung San Suu Kyi und andere Regierungsverantwortliche und Politikerinnen und Politiker sowie alle willkürlich inhaftierten, beschuldigten oder festgenommenen Personen freizulassen und ihren rechtmäßigen Zugang zur Justiz zu gewährleisten sowie in konstruktivem und unterstützendem Engagement mit dem Verband Südostasiatischer Nationen einen inklusiven und friedlichen Dialog zwischen allen Beteiligten im Wege eines politischen Prozesses zur Wiederherstellung einer demokratischen Staatsführung unter der Eigen- und Führungsverantwortung des Volkes von Myanmar herbeizuführen;

3. *fordert* Myanmar *auf*, dem auf dem Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen am 24. April 2021 erzielten Fünf-Punkte-Konsens zügig nachzukommen, um eine friedliche Lösung im Interesse der Menschen in Myanmar und ihrer Lebensgrundlagen zu fördern, fordert zu diesem Zweck alle Beteiligten in Myanmar auf, mit dem Verband und der oder dem Sondergesandten des Vorsitzes des Verbands zusammenzuarbeiten, und bekundet ihre Unterstützung für diese Bemühungen;

4. *fordert* die Streitkräfte Myanmars *auf*, sofort alle gegen friedlich Demonstrierende sowie Mitglieder der Zivilgesellschaft, Frauen, Jugendliche, Kinder und andere gerichteten Gewalthandlungen zu beenden und die Beschränkungen für medizinisches Personal, die Zivilgesellschaft, Gewerkschaftsmitglieder, Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffende sowie die Beschränkungen des Internets und der sozialen Medien aufzuheben;

5. *fordert* die Streitkräfte Myanmars *außerdem auf*, mit der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar uneingeschränkt zu kooperieren und ihr unverzüglich den Weg zu einem sofortigen Besuch zu ebnen, befürwortet Komplementarität zwischen ihrer Arbeit und der Arbeit der oder des Sondergesandten des Verbands Südostasiatischer Nationen und fordert in dieser Hinsicht die Gewährleistung eines uneingeschränkten Zugangs zu und einer ungehinderten Kommunikation mit den Vereinten Nationen und anderen Menschenrechtsinstitutionen und -mechanismen ohne Angst vor Repressalien, Einschüchterungen oder Angriffen;

6. *fordert* die Gewährleistung des sicheren und ungehinderten humanitären Zugangs der Vereinten Nationen, des Koordinierungszentrums des Verbands Südostasiatischer Nationen für humanitäre Hilfe im Katastrophenmanagement und anderer Organisationen zu allen hilfebedürftigen Menschen, einschließlich zu inhaftierten Personen, und fordert die Achtung der Sicherheit medizinischer Einrichtungen und Fachkräfte;

7. *erinnert* entsprechend dem vom Sicherheitsrat in seiner Resolution [2532 \(2020\)](#) vom 1. Juli 2020 unterstützten Aufruf des Generalsekretärs zu einer globalen Waffenruhe an die Notwendigkeit zur Deeskalation der Gewalt und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten auf, Waffenlieferungen nach Myanmar zu verhindern;

8. *fordert* Myanmar *auf*, auch weiterhin im Benehmen mit dem Verband Südostasiatischer Nationen nach einer dauerhaft friedlichen Beilegung der derzeitigen politischen Krise zu suchen, unter Berücksichtigung der wichtigen Rolle des Verbands bei der weiteren Unterstützung Myanmars bei seinem Übergang zur Demokratie;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben, unter anderem auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs, des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar und der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar, und soweit es die Lage vor Ort erfordert.

—————
83. *Plenarsitzung*
18. Juni 2021